

dem weltlichen Rechte unbedingt voran. Die Ansprüche des Papstes, die aus weltlichem Rechte stammen, haben nicht Theologen, sondern Rechtsgelehrte zu untersuchen (I, c. 7—10).

Das 2. Buch bespricht die Lehre, daß der Papst alles könne, was nicht gegen das Gesetz der Natur oder Gottes verstoße. Sie wird als ketzerisch abgewiesen (II, c. 1—6). Es wird aus Bibel und Kirchenvätern bewiesen, wie grundlos diese Lehre ist, auch Übertreibungen moderner Papalisten und selbst Lehren Innocenz' III. werden zurückgewiesen (II, c. 7—15). Die notwendigen Einschränkungen in der Auffassung der päpstlichen Binde- und Lösegewalt, nach Matth. 16, 18—19, werden erörtert (II, c. 22—24).

Im 3. Buche wird untersucht, ob außerhalb der Kirche überhaupt eine wahre, gesetzmäßige Gewalt, Recht und Eigentum vorhanden sei oder nur von Gott zugelassen werde, und es wird erwiesen, daß auch die Ungläubigen von Gott das Recht auf Herrschaft und Eigentum haben (III, c. 1—8). Es gibt Herrschaft kraft göttlichen, wie kraft natürlichen und kraft menschlichen Rechts; auch das römische Reich bestand zu Recht außerhalb der Kirche (III, c. 9—14). Die Lehre Johannes XXII. über den göttlichen Ursprung des Eigentumsrechtes wird als ketzerisch erklärt, ebenso die Lehre von der Herleitung des Imperiums vom Papste (III, c. 15—16).

Im 4. Buche wird die Lehre vom göttlichen Ursprunge des römischen Reichs weiter ausgeführt (IV, c. 1—11), die Meinung, daß es sich wieder auflösen könne durch den Willen seiner Untertanen, wie es sich durch diesen gebildet habe, wird bekämpft, Okkam bekennt sich als prinzipiellen Anhänger der Universalmonarchie (IV, c. 12—13). Der Papst hat über das Römische Reich nicht mehr Gewalt als über andere Reiche (IV, c. 14).

Das 5. Buch widerlegt die Lehre vom Ursprunge des Imperiums durch den Papst, zunächst mit Bibelstellen, die mystische Auslegung der Schwerter- und Zweilichtertheorie wird abgelehnt (V, c. 1—10).

Im 6. Buch endlich wird diese Beweisführung fortgesetzt mit Stellen des kanonischen Rechts, insbesondere die Beweiskraft der Konstantinischen Schenkungsurkunde bestritten (VI, c. 1—5).

Ulm Ms. 6706—08. 3. IX. D. 4, fol. 204^v—250^v. fol. 204^v:
Incipit prologus in breuiloquium de principatu tyrannico super diuina et humana specialiter autem super imperium et subiectos imperio a quibusdam vocatis summis pontificibus usurpato.